



Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (VGsV)

vom 11. Juni 2025

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Dezember 2024²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt für die Nutzung der städtischen Gegenstand Velostationen:

- a. die Grundsätze der Gebührenerhebung;
- b. das Ticketangebot;
- c. weitere Angebote.

Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. städtische Velostationen: gebührenpflichtige Anlagen mit einem einheitlichen Zugangssystem, die von der Stadt an zentralen Orten für das Abstellen von Velos erstellt und als Velostationen bezeichnet werden;
- b. Standardvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- c. Spezialvelos: Velos, einschliesslich Elektrovelos, die nicht in einen standardisierten Abstellbügel einer städtischen Velostation passen;
- d. Ladestation: Stromanschluss, der zum elektrischen Laden von Veloakkus genutzt werden kann.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4004 vom 18. Dezember 2024.

B. Gebühren

Grundsatz	Art. 3 ¹ Für das Abstellen eines Velos in einer städtischen Velostation wird eine Gebühr erhoben. ² Der Stadtrat setzt die Gebühren für die einzelnen Angebote einheitlich fest. ³ Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.
Ticketangebot a. Grundsatz	Art. 4 ¹ Die städtischen Velostationen bieten folgende Tickets an: a. Einzeleintritte; b. Monatsabonnemente; c. Jahresabonnemente. ² Das Jahresabonnement ist in allen städtischen Velostationen gültig. ³ Der Erwerb eines Abonnements begründet keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.
b. Anpassung	Art. 5 Der Stadtrat kann: a. die Anzahl der Jahres- und der Monatsabonnemente beschränken; b. das Ticketangebot bei Bedarf erweitern.
Weitere Angebote	Art. 6 ¹ In städtischen Velostationen mit Ladestationen wird für das Laden von Veloakkus eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben. ² In städtischen Velostationen mit Schliessfächern wird für deren Nutzung eine zusätzliche pauschale Tagesgebühr erhoben.
Höhe a. Standardvelos	Art. 7 Die Höchstgebühr für das Abstellen von Standardvelos beträgt für: a. einen Einzeleintritt: 2 Franken pro 24 Stunden; b. ein Monatsabonnement: 10 Franken; c. ein Jahresabonnement: 50 Franken.
b. Spezialvelos	Art. 8 ¹ Der Stadtrat kann für Spezialvelos höhere Gebühren festlegen. ² Die Gebühren betragen höchstens das Dreifache der Gebühren für Standardvelos.

Art. 9 ¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die weiteren Ange- c. weitere
bote gemäss Art. 6 fest. Angebote

² Die Gebühren betragen mindestens 1 Franken und höchstens
3 Franken pro 24 Stunden.

³ Der Stadtrat kann Gebühren für längere oder kürzere Nut-
zungsdauern festlegen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 10 ¹ Art. 1–5, 7–8 und 10 dieser Verordnung treten rückwir- Inkrafttreten
kend per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Art. 6 und 9 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.